

Geschäftsverzeichnismrn. 2243 und 2244

Urteil Nr. 157/2002  
vom 6. November 2002

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 30ter des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Gesetzeserlasses vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer, gestellt vom Arbeitsgerichtshof Antwerpen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern L. François, P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinen Urteilen vom 14. September 2001 in Sachen der Asphaltwerken Beylemans GmbH bzw. der Luvatri GmbH gegen das Landesamt für Soziale Sicherheit [LASS], deren Ausfertigungen am 21. September 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen sind, hat der Arbeitsgerichtshof Antwerpen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 30<sup>ter</sup> des Gesetzes vom 27. Juni 1969 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit den Artikeln 144 und 145 der Verfassung, Artikel 580 des Gerichtsgesetzbuches und Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen,

- soweit die in Artikel 30<sup>ter</sup> § 6 B Absatz 1 dieses Gesetzes (in der Fassung nach der Änderung des Artikels durch das Gesetz vom 20. Juli 1991 zur Festlegung sozialer und steuerrechtlicher [zu lesen ist: sonstiger] Bestimmungen sowie durch das Gesetz vom 6. August 1993) vorgeschriebene Entschädigung eine Pauschalentschädigung darstellt, wobei das Landesamt für Soziale Sicherheit je nach der Opportunität und ohne objektive Kriterien entscheiden könnte, diese Entschädigung aufzuerlegen oder nicht, deren Höhe innerhalb der vorgegebenen Grenzen zu bestimmen, eine Eintreibungsstrategie festzulegen und sich in einer selbst zu bestimmenden Reihenfolge an die Haupt- und Subunternehmer zu wenden oder nicht;

- und soweit Artikel 30<sup>ter</sup> § 6 C Absatz 1 dahingehend ausgelegt wird, daß die vom König bestimmten Beamten und Bediensteten ebenfalls nur je nach der Opportunität, ohne objektive Kriterien und ohne Rechtfertigung dem Landesamt für Soziale Sicherheit gegenüber darauf verzichten könnten, Verstöße beim Landesamt anzuzeigen und sich auf eine Verwarnung zu beschränken;

- während gegen dieses Vorgehen und gegen die sich daraus ergebende Eintreibung für den Zuwiderhandelnden kein vollwertiger Zugang zu unparteiischen und unabhängigen Rechtssprechungsorganen bestehen würde, der es ihm ermöglichen würde, sich zu verteidigen, wobei er im Verhältnis zu anderen Zuwiderhandelnden gegen die in diesem Artikel vorgesehenen ausdrücklichen Verpflichtungen entweder eine Gleichbehandlung erstrebt, oder aber eine Ungleichbehandlung (z.B. Herabsetzung, Verringerung der Entschädigung, Verwarnung), in dem Maße, wie er glaubt, nach objektiven Kriterien und aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nachweisen zu können, unter gleichen bzw. ungleichen Umständen den Verstoß begangen zu haben? »

(...)

#### IV. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Kraft Artikel 30ter des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Gesetzeserlasses vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer mußte vor dessen ab dem 1. Januar 1999 geltenden Aufhebung durch den durch Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. März 1999 bestätigten Artikel 2 des königlichen Erlasses vom 26. Dezember 1998 jeder Hauptunternehmer vor Beginn der Bauarbeiten dem Landesamt für Soziale Sicherheit alle Informationen erteilen, die erforderlich waren, um den Umfang der Bauarbeiten einzuschätzen und ggf., in welchem Stadium auch immer, die mit einbezogenen Subunternehmer zu identifizieren (§ 5 Absatz 1). Eine ähnliche Bestimmung findet sich heute in Artikel 30bis desselben Gesetzes (§ 7 Absatz 1).

B.2. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 30ter § 6 B und C des obengenannten Gesetzes; dieser Artikel lautete:

« B. Der Hauptunternehmer, der nicht gemäß den Verpflichtungen im Sinne von § 5 handelt, schuldet dem Landesamt für Soziale Sicherheit eine Summe, deren Betrag sich auf mindestens 5 % des Gesamtbetrags der Arbeiten - ausschließlich der Mehrwertsteuer - beläuft, die nicht dem obengenannten Landesamt gemeldet wurden, und auf höchstens 5 % des Gesamtbetrags der Arbeiten - ausschließlich der Mehrwertsteuer -, mit denen er auf der betreffenden Baustelle beauftragt wurde. Die vom Hauptunternehmer geforderte Summe wird herabgesetzt um den Betrag, der tatsächlich vom Subunternehmer in Anwendung der Bestimmung des nachfolgenden Absatzes an das Landesamt gezahlt wurde.

Der Subunternehmer, der sich nicht an die Bestimmungen von § 5 Absatz 2 hält, schuldet dem Landesamt eine Summe, deren Betrag sich auf 5 % des Gesamtbetrags der Arbeiten - ausschließlich der Mehrwertsteuer - beläuft, die er seinem oder seinen Subunternehmern auf der betreffenden Baustelle anvertraut hat.

C. Bei der Feststellung von Zuwiderhandlungen gegen die in den Paragraphen 4 und 5 vorgesehenen Verpflichtungen haben die mit der Aufsicht über die Anwendung dieses Gesetzes und seiner Durchführungserlasse beauftragten Beamten und Bediensteten das Recht, Verwarnungen zu erteilen, so wie es in Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes vom 16. November 1972 über die Arbeitsinspektion vorgesehen ist.

Eine solche Verwarnung kann nur erteilt werden aufgrund außergewöhnlicher Umstände oder im Falle einer ersten Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen seitens des Zuwiderhandelnden. Der König definiert den Begriff 'außergewöhnliche Umstände'. »

B.3. Die präjudizielle Frage geht davon aus, daß «kein vollwertiger Zugang zu unparteiischen und unabhängigen Rechtsprechungsorganen bestehen würde» für denjenigen, von dem die in Artikel 30ter § 6 B des Gesetzes vom 27. Juni 1969 genannte «Summe» gefordert wird und daß diese Person «z.B. [keine] Herabsetzung [oder] Verringerung der Entschädigung» erhalten könne.

Die Urteile, in denen dem Hof eine Frage gestellt wird, gründen sich auf eine «Interpretation» von Artikel 30ter, der zufolge «die Summe», die zu zahlen er auferlegt, eine zivilrechtliche Pauschalentschädigung sei.

Der Verweisungsrichter fragt den Hof, ob diese Bestimmung in dieser Interpretation gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung insbesondere mit den Artikeln 144 und 145 der Verfassung und mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, verstößt.

Die den Belgiern verliehenen Rechte und Freiheiten müssen kraft der Artikel 10 und 11 der Verfassung ohne Diskriminierung gewährleistet werden, und zu ihnen gehören die aus den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts und aus Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention sich ergebenden Garantien.

Obleich es nur den Rechtsprechungsorganen zusteht, die Gesetze, die sie anwenden, zu interpretieren, ist es dagegen, wenn dem Hof eine präjudizielle Frage vorgelegt wird, in der der Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insbesondere in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, angeführt wird, Aufgabe des Schiedshofs, zwecks Wahrung der aus den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts und aus dem obengenannten Artikel 6 sich ergebenden Garantien zu untersuchen, ob die seiner Kontrolle vorgelegte Maßnahme als strafrechtliche Maßnahme eingestuft werden muß.

Da diese Grundsätze durch den Gesetzgeber respektiert werden müssen, haben sie ihre Gültigkeit, und zwar unabhängig von der Qualifizierung als strafrechtlich oder nicht strafrechtlich, die das Gesetz den Maßnahmen zuschreiben könnte, die es auferlegt.

B.5.1. Der Hof würde sich somit nicht an die durch den Gesetzgeber gewählte Qualifizierung halten können, ohne die Garantien zu mißachten, die insbesondere aus den Artikeln 12 und 14 der Verfassung sowie aus den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts abgeleitet werden. Er muß vor allem untersuchen, ob das durch den Gesetzgeber eingeführte System in der durch den Verweisungsrichter dargelegten Interpretation nicht dazu führt, daß einer Kategorie von Personen in diskriminierender Weise eine in Strafsachen durch diese Bestimmungen und diese Grundsätze gewährleistete effektive gerichtliche Kontrolle entzogen wird.

B.5.2. Wie auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte urteilt, muß zwecks der Feststellung, ob eine durch die Gesetzgebung eines Staates mit Strafe belegte Handlung in das Anwendungsgebiet von Artikel 6 der Konvention fällt, nicht nur untersucht werden, ob das Recht des betreffenden Staates die beanstandete Zuwiderhandlung als strafrechtlich einstuft, sondern es muß auch der bestrafende und somit abschreckende Charakter der Sanktion berücksichtigt werden.

B.6. Der Hof stellt fest, daß sich die beanstandete Maßnahme aus folgenden Gesetzesbestimmungen ergibt:

a) Das Gesetz vom 27. Juni 1969 zur Revision des Gesetzeserlasses vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer enthielt in seinem Kapitel IV über die Erhebung und Eintreibung der Sozialsicherheitsbeiträge einen Abschnitt 2 mit der Überschrift « zivilrechtliche Sanktionen ». Artikel 28 bestimmte, daß der Arbeitgeber, der die Beiträge nicht innerhalb der durch den König festgelegten Frist überweist, dem Landesamt für Soziale Sicherheit eine Beitragserhöhung schuldet, die 10 Prozent der geschuldeten Beiträge nicht übersteigen darf, sowie Verzugszinsen, die nicht höher als 10 Prozent pro Jahr sein dürfen. Artikel 29 ermächtigte den König, den Betrag der Entschädigung zu bestimmen, der von dem Arbeitgeber geschuldet wird, der die Erklärung nicht innerhalb der vorgesehenen Frist zustellt.

b) Artikel 61 des Gesetzes vom 4. August 1978 zur wirtschaftlichen Neuorientierung hat in das Gesetz vom 27. Juni 1969 einen Artikel 30*bis* eingefügt. Dieser Artikel 61 findet sich in Titel III des Gesetzes vom 4. August 1978, der die « Maßnahmen zur Bekämpfung der

betrügerischen Praktiken der illegalen Arbeitsvermittlung » enthält. Artikel 30*bis* steht in einem neuen Abschnitt des Gesetzes vom 27. Juni 1969, und zwar in Abschnitt 2*bis* mit der Überschrift « Bezahlung durch einen gesamtschuldnerisch Haftenden ». Im wesentlichen liegt der Zweck dieses Artikels darin, demjenigen, der einen nicht registrierten Unternehmer für Arbeiten hinzuzieht, die gesamtschuldnerische Haftung aufzuerlegen für die steuerlichen und sozialen Schulden des Letztgenannten; außerdem verpflichtet dieser Artikel ihn, zugunsten der Steuerbehörde und des Landesamtes für Soziale Sicherheit bei jeder Zahlung an diesen Vertragspartner Einbehaltungen vorzunehmen. Der Ertrag der an das Landesamt für Soziale Sicherheit gezahlten Einbehaltungen dient hauptsächlich der Zahlung sozialer Beiträge des Vertragspartners oder seines Subunternehmers, wobei der überschüssige Betrag der Person zurückgezahlt wird, die die Einbehaltung vorgenommen hat.

In den Vorarbeiten wird hervorgehoben, daß die Praktiken illegaler Arbeitsvermittler zur « Wettbewerbsverzerrung, zur Störung des Arbeitsmarktes und zum Steuerbetrug » führten. Es wird präzisiert, daß « heute [...] Präventivmaßnahmen vorgeschlagen [werden] » (*Parl. Dok.*, Senat, 1977-1978, Nr. 415/2, S. 93).

c) Artikel 30*ter* ist durch Artikel 18 des Sanierungsgesetzes vom 22. Januar 1985 zur Festlegung sozialer Bestimmungen in das Gesetz vom 29. Juni 1979 eingefügt worden. Ursprünglich beschränkt sich dieser Artikel darauf, die in Artikel 30*bis* vorgesehene Einbehaltung und Überweisung auf die Personen auszudehnen, die für die Durchführung von durch den König festzulegenden Tätigkeiten einen registrierten Unternehmer beauftragen. Damit soll die Praxis bekämpft werden, die darin besteht, sich als Handelsgesellschaft registrieren zu lassen und sich dann aufzulösen, bevor das Landesamt für Soziale Sicherheit die ungezahlten Beiträge eintreiben kann (*Parl. Dok.*, Kammer, 1984-1985, Nr. 1075/21, S. 107).

d) Artikel 22 des Programmgesetzes vom 6. Juli 1989 hat in Artikel 30*ter* die Verpflichtungen eingeführt, die mit der Führung sozialer Dokumente und mit der Erteilung von Informationen, die der Subunternehmer dem Hauptunternehmer geben muß, sowie mit Informationen, die dem Landesamt für Soziale Sicherheit erteilt werden müssen, zusammenhängen. Es wird bestimmt, daß der Hauptunternehmer, der nicht gemäß den

Verpflichtungen im Sinne von § 5 handelt, eine Summe schuldet, deren Betrag sich auf 5 % des Gesamtbetrags der ihm auf der betreffenden Baustelle anvertrauten Arbeiten beläuft.

In den Vorarbeiten wird dargelegt, daß «diese Maßnahmen sich nicht gegen den Subunternehmer als solchen richten, sondern ausschließlich gegen die Zulieferung von Arbeitskräften mit dem Ziel, die steuerlichen oder sozialen Verpflichtungen zu umgehen» (*Parl. Dok.*, Senat, 1988-1989, Nr. 736-5, S. 7).

e) Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Juli 1991 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen hat die obengenannte Sanktion abgeändert; künftig beläuft sich die Summe, die der Hauptunternehmer wegen Nichteinhaltung der in § 5 vorgesehenen Verpflichtungen schuldet, auf mindestens 5 % des Gesamtbetrags der Arbeiten, die dem Landesamt für Soziale Sicherheit nicht angegeben wurden, und auf höchstens 5 % des Gesamtbetrags der ihm auf der betreffenden Baustelle anvertrauten Arbeiten.

Die der Verwaltung überlassene Möglichkeit, innerhalb der präzisierten Grenzen diese Summe festzulegen, wird folgendermaßen gerechtfertigt:

«Die inzwischen gemachten Erfahrungen zeigen, daß die eingeführte Sanktionsregelung nicht die gewünschte Flexibilität bietet, die eine Staffelung der Sanktionen ermöglichen müßte, damit unterschieden werden kann zwischen den Fällen wirklicher illegaler Arbeitsvermittler und den Fällen der Unternehmen, die zufällig auch eine Zuwiderhandlung begehen.» (*Parl. Dok.*, Senat, 1990-1991, Nr. 1374-1, S. 15)

Es wird auch betont, daß die Sanktion, die dem Hauptunternehmer und dem Subunternehmer auferlegt wird, «davon [abhängt], wie schwerwiegend sein Verstoß ist» (ebenda, S. 16). Da dem Hauptunternehmer und dem Subunternehmer die gleiche Sanktion auferlegt wird, verdeutlicht das Gesetz schließlich, daß die Sanktion, die Erstgenanntem auferlegt wird, um den Betrag der Sanktion herabgesetzt wird, die dem Letztgenannten auferlegt wird.

f) Artikel 21 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. August 1993 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen dehnt die in Artikel 30ter § 6 A vorgesehene Sanktion auf den Fall aus, in dem der Unternehmer nicht das in Paragraph 4 vorgesehene Tagebuch führt; diese Ausdehnung wird folgendermaßen gerechtfertigt:

«Eine durch die Kontrolle auf der Baustelle entdeckte Form des Betrugs wird deshalb sanktioniert werden können.» (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 1040/1, S. 11)

Schließlich führt Artikel 21 Nr. 2 einen zweiten Absatz in Artikel 30<sup>ter</sup> § 6 C ein; diesem Absatz zufolge kann die Verwarnung nur erteilt werden «aufgrund außergewöhnlicher Umstände oder im Falle einer ersten Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen seitens des Zuwiderhandelnden».

Diese Einschränkung der Möglichkeit, nur eine Verwarnung zu erteilen, wird folgendermaßen gerechtfertigt:

«Dieses Verfahren scheint in der Tat zu häufig angewandt zu werden, um die Verhängung von Geldbußen gegen die Hauptunternehmer, die die durch Artikel 30<sup>ter</sup> auferlegten Verpflichtungen nicht einhalten, zu vermeiden.

Es ist jedoch deutlich, daß eine solche Praxis in hohem Maße die Wirksamkeit des Kampfes gegen die Vermittler illegaler Arbeitskräfte und den Ertrag der Geldbußen beeinträchtigt.

Die Sanktionen müssen aber eine abschreckende Wirkung haben, die heute durch den systematischen Einsatz des Verwarnungsverfahrens beträchtlich abgeschwächt wird.

Dieses Verwarnungsverfahren bleibt deshalb auf außergewöhnliche Fälle beschränkt und auf den Fall, in dem es um eine erste Zuwiderhandlung des Zuwiderhandelnden geht.

Bei dieser Beschränkung wird die abschreckende Wirkung dieser Verwarnung als solche zunehmen, da diese künftig für diesen Zuwiderhandelnden eine ernstere Zurechtweisung bedeuten wird.» (ebenda)

B.7. Aus all diesen Elementen wird ersichtlich, daß die Maßnahme, die Gegenstand der präjudiziellen Frage ist, sich in eine Gesamtheit von Maßnahmen einfügt, mit deren Hilfe Praktiken bekämpft werden sollen, die sowohl auf steuerlichen als auch sozialen Betrug hinauslaufen und die vor allem im Bausektor zu einer ernsthaften Wettbewerbsverzerrung führen. Diese Maßnahme ist unterschiedslos auf jeden Unternehmer anwendbar, unabhängig davon, ob es sich um einen Hauptunternehmer oder um einen Subunternehmer handelt, der sich nicht an bestimmte Verpflichtungen hält, die nicht einfach nur administrative Formalitäten darstellen; sie zielen darauf ab, diejenigen, die Arbeitnehmer «schwarz» beschäftigen, zu bestrafen und vor allem diejenigen abzuschrecken, die nicht abgeneigt wären, auf solche Arbeitskräfte zurückzugreifen.



B.8. Indem der Gesetzgeber bestimmt, daß der Hauptunternehmer, der nicht entsprechend den Verpflichtungen im Sinne von Paragraph 5 handelt, eine Summe schuldet, die sich auf 5 % des Gesamtbetrags der nicht angegebenen Arbeiten beläuft, hat er eine Maßnahme ergriffen, die man als eine Pauschalentschädigung für den vom Landesamt für Soziale Sicherheit erlittenen Nachteil auffassen könnte, weil diesem Amt Beiträge vorenthalten werden im Zusammenhang mit Arbeitnehmern, die auf einer beim Landesamt für Soziale Sicherheit nicht angegebenen Baustelle beschäftigt sind.

Artikel 30ter § 6 B räumt der Verwaltung aber ein, diese Summe « auf höchstens 5 % des Gesamtbetrags der Arbeiten », mit denen der Hauptunternehmer beauftragt worden ist, festzusetzen. Der Gesetzgeber hat es somit ermöglicht, daß diese Summe zu beträchtlichen Beträgen aufläuft, die in keinem Verhältnis zu den Beiträgen stehen, die dem Landesamt für Soziale Sicherheit vorenthalten worden sind.

Außerdem hat er der Verwaltung eine großzügige Beurteilungsbefugnis überlassen, innerhalb der Grenzen des angegebenen Minimums und Maximums selbst deren Betrag festzulegen, wobei diese Festlegung, den o.a. Vorarbeiten zum Gesetz vom 20. Juli 1991 zufolge, unter Berücksichtigung « des Umfangs seiner Verfehlung » erfolgen muß, und wobei unterschieden werden muß zwischen den wirklichen illegalen Arbeitsvermittlern und den nachlässigen Unternehmern. Die gleichen Verfehlungen werden überdies mit den in Artikel 35 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 vorgesehenen strafrechtlichen Sanktionen geahndet.

B.9. Indem der Gesetzgeber bestimmt, daß die vom Hauptunternehmer geschuldete Summe von der Summe abgezogen wird, die vom Subunternehmer bezahlt worden ist, wenn dieser selbst andere Subunternehmer mit Arbeiten betraut (Artikel 30ter § 6 B Absatz 1 *in fine* und Absatz 2), hat er dafür gesorgt, daß die gleiche Verfehlung, unbeschadet der Anwendung von Artikel 35 des Gesetzes, nicht zweimal geahndet wird, aber dieser Abzug ändert nichts am abschreckenden Charakter der Entschädigung.

B.10. Aus diesen Elementen wird abgeleitet, daß mit der in Artikel 30ter § 6 B des Gesetzes vom 27. Juni 1969 vorgesehenen Sanktion Personen, die sich nicht an gesetzlich auferlegte Verpflichtungen gehalten haben, bestraft werden, um somit die ungesetzlichen Aktivitäten der illegalen Arbeitsvermittler zu bekämpfen, daß diese Sanktion auf dem Wege der Bestrafung eine abschreckende Wirkung haben soll und daß sie zu beträchtlichen Beträgen auflaufen kann, deren Feststellung innerhalb der gesetzlich festgelegten Grenzen der Behörde überlassen wird: Letztgenannte muß die Summe staffeln, und zwar nicht mit der Absicht, für einen erlittenen Nachteil, wenn auch nur pauschal, zu entschädigen, sondern unter Berücksichtigung des Schweregrads der Verfehlung.

Eine solche Sanktion hat vorwiegend einen Bestrafungscharakter und kann nicht als eine zivilrechtliche Sanktion angesehen werden.

B.11. Da es deutlich wird, daß die Qualifizierung der in Artikel 30ter § 6 B vorgesehenen Maßnahme in der Interpretation des Verweisungsrichters und in der Formulierung der präjudiziellen Frage im Widerspruch steht zum Begriff « strafrechtliche Sanktion », so wie er aus den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts und aus Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention hervorgeht, könnte der Hof die Frage in der vorliegenden Formulierung nicht beantworten, ohne gegen diese Grundsätze und diese Bestimmung zu verstoßen.

B.12. Der Hof weist aber darauf hin, daß dem Text der seiner Kontrolle vorgelegten Bestimmungen zufolge der Qualifizierung, die unvereinbar ist mit dem Begriff « strafrechtliche Sanktion », so wie er aus den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts und aus Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention hervorgeht, der Vorzug nicht gegeben werden muß vor der anderen Interpretation, die mit ihrer Qualifizierung der in diesen Bestimmungen vorgesehenen Maßnahmen als strafrechtlicher Art vereinbar ist mit diesen Grundsätzen.

B.13. Die beanstandete Bestimmung untersagt dem Arbeitsgericht, bei dem eine Klage gegen eine in Anwendung von Artikel 30ter § 6 B auferlegte Geldstrafe anhängig gemacht worden ist, nicht die Ausübung einer Kontrolle mit voller Rechtsprechungsbefugnis.

Somit kann der Richter untersuchen, ob die Entscheidung der Verwaltung *de jure* und *de facto* gerechtfertigt ist und ob die durch die Verwaltung zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen und allgemeinen Grundsätze, unter ihnen der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, respektiert worden sind. Gegebenenfalls wird er die Geldstrafe staffeln können, d.h. in den in Artikel 30ter § 6 C Absatz 2 angeführten Fällen wird er sie aufheben oder innerhalb der in Artikel 30ter § 6 B festgelegten Grenzen herabsetzen können.

In dieser Interpretation, die es ermöglicht, der beanstandeten Maßnahme eine Qualifizierung einzuräumen, die vereinbar ist mit dem Begriff « strafrechtliche Sanktion », so wie er aus den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts und aus Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention hervorgeht, verstößt Artikel 30ter § 6 nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit den Artikeln 144 und 145 der Verfassung und mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 30<sup>ter</sup> § 6 B des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Gesetzeserlasses vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer verstößt in seiner in B.13 dargelegten Interpretation nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts und mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 6. November 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts